

Satzung des „BürgerBus Suderburg e.V.“

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BürgerBus Suderburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Suderburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die BürgerInnen der Gemeinde Suderburg.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Betrieb des öffentlichen Linienverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Gemeinde Suderburg in Kooperation mit dem Beförderungsunternehmen oder Ihrer Rechtsnachfolgerin, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.

2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen.

3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.

5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne und Haltestellen sowie Abstimmung von Anschlüssen zu vorhandenen Linienverkehren in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

6. Werbung, Einsatz und Betreuung von ehrenamtlich tätigen FahrerInnen.

§ 3 - Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern ein Mitglied Sacheinlagen geleistet hat, erhält es höchstens den gemeinen Wert der Sacheinlage zurück.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Daten der Mitglieder werden auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Die Daten werden ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwendet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem

Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einen Einspruch mit Begründung einreichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beiträge und Zuwendungen

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sowie die ehrenamtlichen aktiven FahrerInnen sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r Kassenführer/in,

- dem/r Schriftführer/in,
- dem/r Fahrdienstleiter/in,
- bis zu vier Beisitzer/innen

Die beiden Vorsitzenden und der Kassenführer/ die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten.

Mehrere Ämter können nicht dauerhaft in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß

soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen. Wer bewusst den Verein schädigt oder grob fahrlässig handelt, haftet persönlich und kann sich nicht auf die Haftung des Vereins berufen.

(3) Der Vorstand kann zu einer Sitzung Gutachter oder Sachkundige hinzuziehen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 - Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer/innen,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins,
9. den Einspruch eines Mitgliedes gem. §§ 3 oder 4.
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt Anschrift gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung gelten Brief- und E-Mail-Benachrichtigungen.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Davon sind ausgenommen Anträge zur Satzung und Auflösung des Vereins.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung soll der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in übernehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist, bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder, eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

(5) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 - Kassenprüfer/in

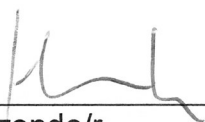
(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/in durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinde Sudenburg und die St. Remigius. Kirchengemeinde Sudenburg unter der Auflage, dass die Gemeinde Sudenburg und die St. Remigius Kirchengemeinde Sudenburg dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mobilität, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Sudenburg, den 19. Februar 2018



Vorsitzende/r



Stellvertretende/r Vorsitzende/r



Kassenführer/in



Schriftführer/in